



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 6.399/133-II/C/86

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Dr. REINHART, WEINBERGER, Wanda BRUNNER,  
Mag. GUGGENBERGER, Dipl.Vw.TIEBER,  
STROBL und Genossen, betreffend Maßnahmen  
gegen gesetzwidrige Straßenblockaden.

1981 IAB  
1986 -06- 06  
zu 2101/J

Zu Zahl 2101/J - NR/1986

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr.REINHART,  
WEINBERGER, Wanda BRUNNER, Mag. GUGGENBERGER, Dipl.Vw.  
TIEBER, STROBL und Genossen an mich gerichteten Anfrage,  
Zahl 2101/J - NR/1986, betreffend Maßnahmen gegen ge-  
setzwidrige Straßenblockaden, beehe ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Das Recht der freien Meinungsäußerung und das  
Demonstrationsrecht sind unantastbare Rechte  
unseres demokratischen Gemeinwesens. Ich be-  
kenne mich uneingeschränkt zu ihnen. Straßen-  
blockaden, wie wir sie zuletzt in einigen Bun-  
desländern, bei Grenzübergängen und Brücken-  
auffahrten, feststellen mußten, sind keine ge-  
eigneten Mittel zur Durchsetzung politischer  
oder wirtschaftlicher Forderungen und stellen  
rechtswidrige Eingriffe in die Interessen zahl-  
reicher Unbeteiligter dar. Von den Behörden  
untersagte Straßenblockaden und ähnliche öff-  
entliche Störaktionen sind gesetzwidrige Hand-

2 -

lungen, die es auch durch gemeinsames Vor-  
gehen aller Demokraten zu unterbinden gilt.

Zur Frage 2: Für die Unterbindung gesetzwidriger Handlun-  
gen solcher Art bieten folgende Bestimmungen  
des Versammlungsgesetzes 1953 rechtliche  
Handhaben:

- a) Nach § 2 anzeigepflichtige Versammlungen, auch in Form von Aufzügen, Demonstrationen oder Kundgebungen, sind spätestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeidirektion anzuzeigen.
- b) Diese Behörden haben Versammlungen, deren Zweck gesetzlichen Strafvorschriften zu- widerlaufen oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden würde, gemäß § 6 zu untersagen.

Die vorsätzliche Verhinderung der widmungsgemäßen Benützung für den öffentlichen Verkehr bestimmter Straßen, Brücken und der gleichen verstößt gegen Gebots- oder Verbotsbestimmungen der Straßenverkehrsordnung und damit gegen gesetzliche Strafvorschriften.

Wegen der mit Straßenblockaden im Regelfall verbundenen äußerst nachteiligen Auswirkungen auf breite Bevölkerungskreise und der daraus resultierenden Gefahr des Ausbruches von akuten Konflikten zwischen Betroffenen und Verursachern werden durch eine derartige gesetzwidrige Vorgangsweise auch die öffentliche Sicherheit und das öffentlich Wohl gefährdet.

3 -

- c) Eine nach dem Versammlungsgesetz anzeigepflichtige, aber nicht ordnungsgemäß angezeigte Versammlung ist gemäß § 13 von der Behörde zu untersagen und erforderlichenfalls aufzulösen.

Ebenso ist nach § 13 mit Auflösung vorzugehen, wenn sich in einer Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

- d) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind nach § 14 alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinander zu gehen. Im Falle des Ungehörsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln, wie Abdräängen, Festnahmen und Waffengebrauch vollzogen werden.

- e) Nach § 19 sind zu bestrafen die Veranstalter u. a., wenn eine anzeigepflichtige Versammlung nicht angezeigt oder eine untersagte Versammlung abgehalten wurde, ferner die Versammlungsleiter und Ordner, wenn sie gesetzwidrigen Vorgängen in einer Versammlung nicht entgegengetreten sind; die Versammlungsleiter weiters auch dann, wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet worden ist und sie die Versammlung nicht deswegen aufgelöst haben sowie schließlich alle Teilnehmer, die nach behördlicher Versammlungsauflösung der Aufforderung, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinander zu

4 -

gehen, nicht nachgekommen sind.

Weitere rechtliche Handhaben für die Sicherheitsbehörden und ihre Organe bieten gegebenenfalls Bestimmungen des Strafgesetzbuches wie etwa §§ 125, 126 (Sachbeschädigung), § 281 (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze), § 282 (Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen).

Zur Frage 3 und 4: Die Landesregierungen bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden als Behörden 1. Instanz können aufgrund der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung jede Form von Straßenblockaden und ähnlichen öffentlichen Störaktionen unterbinden. Ihnen liefern insbesonders § 7 (Fahrregeln), § 20 (Fahrgeschwindigkeit), § 23 (Halten und Parken), § 43 (Ausschließung bestimmter Gruppen von der Benützung einer Straße durch Verordnung) und § 89 a (Entfernung von Hindernissen) die benötigten rechtlichen Handhaben.

In Kärnten wurden in mehreren Fällen bekannt gewordener Blockadeabsichten von den Bezirksverwaltungsbehörden zeitgerecht auf § 43 Straßenverkehrsordnung gestützte Verordnungen erlassen, durch die das Befahren bestimmter Straßen mit Zugmaschinen (sofern es sich nicht um Fahrten zur Durchführung landwirtschaftlicher Arbeiten im lokalen Bereich handelte) verboten wurde. Später wurden auch im Burgenland und in Niederösterreich ähnliche aber örtlich begrenzte Maßnahmen ergriffen.

5 -

Von den Exekutivorganen wurden im Zusammenhang mit den Blockadeaktionen gegen zahlreiche Personen, die sich Übertretungen nach dem Versammlungsgesetz und nach der Straßenverkehrsordnung schuldig gemacht haben, bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zur Anzeige gebracht; entsprechende Strafverfahren sind dort anhängig.

Zur Frage 5: Ich halte Absprachen, und zwar auch unter Beziehung der Sozialpartner für sehr zweckmäßig, denke jedoch nicht daran, dies in formellen Verhandlungen durchzuführen. Ich werde künftig in jedem Anlaßfall Kontakt mit den betroffenen Landeshauptleuten und den Interessensvertretungen suchen, um in gegenseitiger Übereinstimmung eine einheitliche Vorgangsweise gegen gesetzwidrige Aktionen zu erreichen.

04. Juni 1986

